



## Wohin die Reise geht

Steuertipps rund um das neue Reisekostenrecht

**„Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erzählen“ – und Steuern sparen. Zum 1. Januar 2014 ist ein neues Reisekostenrecht in Kraft getreten, dem man nachsagt, dass es in vielen Punkten vereinfacht wurde. Wichtige Änderungen haben wir für Sie zusammengefasst.**

Grundsätzlich sind Reisekosten die Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen im Wege einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit entstehen. Dazu zählen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten oder sonstige Reisenebenkosten wie Mautgebühren, Eintrittsgelder für berufliche Veranstaltungen etc. Entstehen solche Kosten, können die Aufwendungen entweder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder als Werbungskosten/Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt werden.





### Die zentrale Bedeutung der „ersten Tätigkeitsstätte“

Mit Beginn des Veranlagungszeitraums 2014 wird der Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ neu im Steuerrecht eingeführt und ersetzt den Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“. Erste Tätigkeitsstätte ist demnach jede „ortsfeste betriebliche Einrichtung“, die dem Arbeitnehmer ausdrücklich und dauerhaft durch den Arbeitgeber zugeordnet wird.

Gibt es mehrere Tätigkeitsstätten und fehlt es an einer eindeutigen Zuordnung seitens des Arbeitgebers, dann greifen zeitliche Kriterien. Als erste

Tätigkeitsstätte gilt die Einrichtung, die vom Arbeitnehmer an mindestens einem Drittel der wöchentlichen Arbeitszeit, an zwei Tagen pro Woche oder abschnittsweise täglich aufgesucht wird. Ist eine Zuordnung nicht eindeutig zu klären, gilt die der Wohnung am nächsten liegende als erste Tätigkeitsstätte.

---

**Achtung:** Fehlt es an einer Zuordnung durch den Arbeitgeber und sind auch keine der zeitlichen Kriterien erfüllt, liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor.

---



### Ein Beispiel:

Der Arbeitnehmer A soll in den ersten 36 Monaten seiner Tätigkeit an vier Tagen wöchentlich in der Filiale X und einen vollen Tag wöchentlich in der Filiale Y tätig werden. In diesen 36 Monaten seiner Tätigkeit hat A in der Filiale X keine erste Tätigkeitsstätte, da er dort nicht dauerhaft tätig werden soll. Erste Tätigkeitsstätte ist auch nicht die Filiale Y, da A dort die quantitativen Kriterien nicht erfüllt.

**Achtung:** Eine reisekostenrechtliche Auswärtstätigkeit liegt immer nur dann vor, wenn der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beruflich aktiv ist. Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte können dagegen nur mit der Entfernungspauschale steuermindernd berücksichtigt werden. Weiterhin ist die erste Tätigkeitsstätte maßgebend für die Anwendung der 0,03 %-Regelung bei der Dienstwagenbesteuerung.

## Neue Pauschalen beim Verpflegungsmehraufwand

### Bei eintägigen Auswärtstätigkeiten

- und einer Abwesenheit ab 8 Std. 12 EUR

### Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten

- für den An- und Abreisetag 12 EUR
- für Kalendertage mit 24-Std.-Abwesenheit 24 EUR

## Neue steuerliche Behandlung von Mahlzeiten

Nicht als Arbeitslohn besteuert werden angemessene Mahlzeiten, bei denen der Arbeitnehmer dem Grunde nach die Verpflegungspauschale als Werbungskosten geltend machen könnte. Ist dies nicht der Fall, findet eine Besteuerung statt.

## Änderungen bei den Unterkunftskosten

Seit dem 01.01.2014 wird eine Konkretisierung des Begriffs des „eigenen Hausstandes“ vorgenommen. Demnach ist zu prüfen, ob der Hausstand den Lebensmittelpunkt des Arbeitnehmers darstellt und dieser hierdurch

finanziell belastet wird. Eine unentgeltliche Nutzung einer Wohnung (z. B. im Elternhaus) wird nicht mehr anerkannt.

Bei einer längerfristigen auswärtigen beruflichen Tätigkeit im Inland können nach Ablauf von 48 Monaten zukünftig nur noch Aufwendungen bis zu einer Höhe von 1.000 EUR monatlich steuerfrei erstattet oder als Werbungskosten angesetzt werden. Die Höhe der Kostenbeschränkung gilt auch bei einer doppelten Haushaltsführung.



# Nachgefragt

## Welcher Zeitraum gilt als „dauerhaft“ bei der Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte?

Als dauerhaft gilt ein unbefristetes, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten bestehendes Tätigkeitsverhältnis.

## Muss die erste Tätigkeitsstätte immer auch eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers sein?

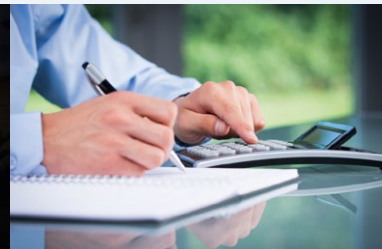
Nein, auch die Einrichtungen eines verbundenen Unternehmens (z. B. Tochtergesellschaften im Konzernverbund) oder eines Dritten (z. B. ein Kunde des Arbeitgebers) können die erste Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers sein.

## Was passiert, wenn keine erste Tätigkeitsstätte gegeben ist?

In diesem Fall stellen sämtliche Fahrtkosten Reisekosten dar. Auch eine Dienstwagenstellung ist nicht nach der 0,03 %-Regelung als geldwerter Vorteil zu versteuern.

## Wie lange können die Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand gezahlt werden?

Hier bleibt es bei der alten Regelung. Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand dürfen maximal für die ersten drei Monate einer Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte gezahlt werden.



## Nachgefragt

### Wie hoch sind die Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand im Ausland?

Es gelten ebenfalls nur noch zwei Pauschalen. Maßgebend sind die Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz. Gewährt werden für den Tag zwischen den Übernachtungen 120 %, in den Fällen von mehr als achtstündiger Abwesenheit bzw. An- und Abreisetag 80 % der Auslandstagegelder.

### Was gilt als angemessene Mahlzeit?

Als angemessen oder üblich gilt eine Mahlzeit mit einem Preis von bis zu 60 EUR (incl. Umsatzsteuer). Wird die Summe überschritten, muss die Mahlzeit als Arbeitslohn versteuert werden.

### Wie können angemessene Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeiten von weniger als 8 Stunden versteuert werden?

Hier besteht die Möglichkeit, den Sachbezugswert der Mahlzeit pauschal mit 25 % zu besteuern.

### Wie sind die Reisekosten umsatzsteuerlich zu behandeln?

Der Vorsteuerabzug für Reisekosten ist grundsätzlich erlaubt. Dieser gilt (unter bestimmten Voraussetzungen) für Aufwendungen der Übernachtung, der Fahrtkosten, Verpflegungskosten sowie etwaiger anderer Kosten (z. B. Telefonkosten).

